

Satzung

der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 152: Hochschulgebiet am  
Südknoten Karthause (Änderung und Ergänzung Nr. 1)

-----

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 1 und 10 des Baugesetzbuches - BauGB - vom  
08. 12 1986 (BGBl. I S. 2253), des § 86 der Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz  
- LBauO - vom 28. 11. 1986 (GVBl. S. 307) und des § 24 der Gemeindeordnung für  
Rheinland-Pfalz - GemO - vom 14. 12. 1973 (GVBl. S. 419), in den zur Zeit gel-  
tenden Fassungen, hat der Stadtrat in der öffentlichen Sitzung am  
folgende Satzung beschlossen:

-----

§ 1

Der rechtskräftige Bebauungsplan Nr. 152: Hochschulgebiet am Südknoten Karthause  
wird geändert bzw. ergänzt. Wesentlicher Bestandteil der Satzung ist die Be-  
bauungsplanzeichnung und der dazugehörige Text.

§ 2

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Koblenz.  
Er wird begrenzt im Norden durch die Rüsternallee, im Osten durch den Fußweg  
westlich der Wohnhausbebauung des Pappelweges, im Süden durch das Kaltenborns-  
Brünnchen sowie im Westen durch die Simmerner Straße.

§ 3

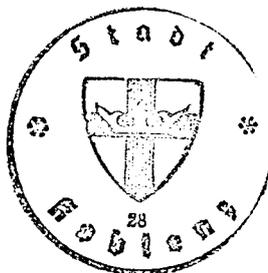
Die Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes tritt mit der ortsüblichen  
Bekanntmachung gemäß § 12 BauGB in Kraft.  
Gleichzeitig treten die den Festsetzungen dieses Änderungs- und Erweiterungs-  
planes entgegenstehenden örtlichen baurechtlichen Vorschriften (Ortsrechtsnormen)  
und festgestellten städtebaulichen Pläne außer Kraft.

-----

Die Bezirksregierung Koblenz hat im Rahmen des Anzeigeverfahrens gemäß § 11  
Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 05.11.1993 , Az.: 379-06 , mitgeteilt, daß  
gegen die Bebauungsplanänderung keine Bedenken wegen Rechtsverletzung be-  
stehen.

-----

Ausgefertigt:  
Koblenz, 16.11.1993



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister